

## NEWS AUS BERN

# NEUERUNGEN UND ÄNDERUNGEN BEI DEN SOZIALVERSICHERUNGEN PER 1. JANUAR 2018



Durch Ablehnung der Altersreform 2020 bleibt per 1. Januar 2018 vorerst Vieles wie gehabt. Auch die Sozialversicherungskennzahlen behalten für das Jahr 2018 unverändert ihre Gültigkeit. Dennoch kommt es im Sozialversicherungsbereich zu einigen Änderungen. Besonders zu beachten sind die Einschränkungen im Bereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, BGSA).

## 1. Säule

### AHV - Alters- und Hinterlassenenversicherung

#### Unselbständigerwerbende, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige

Sämtliche für das Jahr 2017 gültigen Beiträge und Leistungen bleiben per 1. Januar 2018 unverändert.

### IV - Invalidenversicherung, EO - Erwerbsersatzordnung, ALV - Arbeitslosenversicherung

Wie bei der AHV, bleiben per 1. Januar 2018 auch die Beiträge für IV, EO und ALV unverändert. Einzig bei den Leistungen der Invalidenversicherung gibt es eine Anpassung im Bereich des Intensivpflegezuschlages. Familien, welche sich zu Hause um ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind kümmern, erhalten ab dem 1. Januar 2018 einen höheren Beitrag der Invalidenversicherung. Ausserdem wird der Intensivpflegezuschlag nicht mehr vom Assistenzbeitrag abgezogen. Familien, welche beide Leistungen beziehen, erhalten dadurch mehr finanzielle Unterstützung. Der Intensivpflegezuschlag wird je nach Schweregrad der Behinderung respektive der Erkrankung um 470 bis 940 Franken pro Monat erhöht. Diese zusätzlichen Mittel können die Eltern frei einsetzen, zum Beispiel für Entlastungsdienste, Entlastungsaufenthalte, Haushalthilfen oder ungedeckte Transportkosten.

### FAK - Familienzulagen

Für die Bestimmung der Höhe von Familienzulagen sind kantonale Vorgaben zu beachten. Vielerorts bleiben die Zulagen unverändert. Einige Verbands-Familienausgleichskassen werden zudem erst Mitte Dezember 2017 über allfällige Anpassungen beschliessen.

Eine kantonale Übersicht wird auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Rubrik Familienzulagen, Arten und Ansätze) zur Verfügung gestellt.

Per 1. Januar 2018 tritt das revidierte Adoptionsrecht in Kraft. Damit steht neu auch Paaren in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Möglichkeit der Stiefkindadoption offen. Bisher konnten nur verheiratete Personen das Kind ihrer Partnerin/ihrer Partners adoptieren. Diese Ungleichbehandlung wird damit beseitigt. Das Familienzulagengesetz sieht allerdings kein Anspruch auf eine Stiefkindadoptionszulage vor.

«Das im Jahre 2008 eingeführte vereinfachte Abrechnungsverfahren der AHV wird per 1. Januar 2018 angepasst.»

Rafael Lötscher, BDO

Autor

**Rafael Lötscher**

Leiter Fachgruppe  
Sozialversicherungen  
BDO AG, Zug  
Tel: 041 757 50 00,  
rafael.loetscher@bdo.ch

Co-Autor

**Cyrell Habegger**

Leiter Fachgruppe Expatriates  
BDO AG, Zug  
Tel: 041 368 12 83,  
cyrell.habegger@bdo.ch

## 2. Säule

### BVG - Berufliche Vorsorge

#### Mindestzinssatz ab 1. Januar 2018

Der Bundesrat hat am 1. November 2017 auf eine Überprüfung des Mindestzinssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verzichtet und den Satz bei 1 Prozent belassen. Er folgt damit der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge. Die Rendite auf Aktien und Liegenschaften sei zwar besser als erwartet, trotzdem wäre eine Anpassung des Mindestzinssatzes nicht angebracht. Die weiterhin sehr tiefen Zinssätze sprechen nach wie vor gegen eine Anhebung. Der Bundesrat wird die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung des Mindestzinssatzes bis im Sommer 2018 analysieren.

Die Pensionskassen müssen den vorgegebenen Mindestzinssatz erreichen können. Der Mindestzinssatz ist für die Vorsorgeeinrichtungen eine Garantieverpflichtung. Diese muss sich am sogenannten sicheren Zinssatz orientieren, der mit Anlagen in Bundesanleihen erwirtschaftet werden kann.

#### Technischer Referenzzinssatz

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat den technischen Referenzzinssatz per 30.09.2017 mit 2,00 Prozent (Vorjahr 2,25 Prozent) ermittelt.

Der technische Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung sollte mit einer angemessenen Marge unterhalb der langfristigen Rendite liegen, die aufgrund der Anlagestruktur der Pensionskasse zu erwarten ist.

Der technische Zinssatz ist eine wichtige Grundlage, den Deckungsgrad und damit die Bonität einer Pensionskasse zu beurteilen. Insbesondere wer Einkäufe in seine Pensionskasse plant, sollte sich unbedingt vor dem Einkauf mit den Kennzahlen seiner Pensionskasse auseinandersetzen. Der Deckungsgrad einer Pensionskasse kann ein wichtiger Gradmesser sein. Grundsätzlich gilt eine Pensionskasse als gesund, wenn ihr Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und gleichzeitig der technische Zinssatz von neu 2,00 Prozent nicht überschritten wird. Die Pensionskasse ist dann in der Lage, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten vollumfänglich (Deckungsgrad mindestens 100 Prozent) und nachhaltig (technischer Zinssatz maximal 2 Prozent) nachzukommen.

Rechnet eine Pensionskasse mit einem zu hohen technischen Zinssatz, kann je nach Rentneranteil (Altersstruktur) im Sinne einer Faustregel davon ausgegangen werden, dass eine notwendige Senkung dieses Zinssatzes um 0,5 Prozent zu einer Reduktion des Deckungsgrades von 2,5 - 5 Prozent führt.

Bei der Beurteilung einer Pensionskasse - insbesondere bei Absicht eines Einkaufs - sind folgende Kennzahlen zu beachten:

- Deckungsgrad (mindestens 100 Prozent)
- technischer Zinssatz (maximal 2 Prozent)
- Rentneranteil (Anteil Rentenbezüger in Prozent der Verpflichtungen)
- Mindestverzinsung im überobligatorischen Bereich von einem Prozent (wie beim Obligatorium)

### BVG 1e-Vorsorgepläne

Der Bundesrat hat auf den 1. Oktober 2017 die Bestimmungen in Art. 1e BVV 2 betreffend die Wahl der Anlagestrategien angepasst. Neu können Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Personen respektive deren Lohnanteile von über 126'900 Franken pro Jahr versichern, innerhalb eines Vorsorgeplans maximal zehn unterschiedliche Anlagestrategien anbieten. Mindestens eine Strategie muss dabei risikoarm sein. Das Vorsorgeguthaben darf allerdings nicht aufgeteilt und dadurch in verschiedene Anlagestrategien investiert werden. Somit verbleiben sinnvollerweise - mangels Aufteilung - nur zwei Vorsorgestrategien, nämlich offensiv oder konservativ.

Eine möglicherweise gewinnbringende Anlage-Freiheit pro Versicherten ist an die Bedingung geknüpft, dass Versicherte bei Austritt aus einer Kasse auch allfällige Verluste selber tragen müssen. Damit wird verhindert, dass die in einem 1e-Vorsorgeplan verbleibenden Versicherten den Anlageverlust tragen müssen. Die Pensionskassen müssen die Versicherten über die Risiken und Kosten ihrer Wahl umfassend informieren.

### Erleichterte Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum (WEF)

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung von Vorsorgebezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) wurde ebenfalls bereits per 1. Oktober 2017 angepasst. Bisher betrug der Mindestbetrag für die Rückzahlung von Pensionskassen-Kapitalbezügen im Rahmen der WEF 20'000 Franken. Neu beträgt dieser Mindestbetrag 10'000 Franken. Damit sollen Versicherte, welche nicht über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, motiviert werden, vermehrt Rückzahlungen zu tätigen.

Durch WEF-Rückzahlungen erhöhen sich für Pensionierte die Vorsorgeguthaben und damit die Leistungen im Zeitpunkt der Pensionierung.

#### TIPP:

Ein WEF-Vorbezug wird im Zeitpunkt der Auszahlung zum Vorsorgetarif reduziert besteuert. Was oft vergessen geht, ist die Möglichkeit, bei WEF-Rückzahlungen die bezahlte Steuer zurückzufordern (zinslose Rückerstattung). Für die Rückerstattung der Steuern auf Wohneigentumsvorbezügen im Rahmen des WEF ist von der steuerpflichtigen Person nach Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG innert drei Jahren nach Wiedereinzahlung ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Bei teilweiser Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet.

### UVG - Unfallversicherung

#### Beiträge

Die Höhe des maximal versicherten Verdienstes bei der Unfallversicherung von 148'200 Franken bleibt auch für das Jahr 2018 unverändert. Die letzte Erhöhung erfolgte bekanntlich per 1. Januar 2016. Im Unterschied zur AHV wird im Bereich UVG (und ALV) wegen des grossen administrativen Aufwands nicht alle zwei Jahre eine automatische Anpassung aufgrund der Teuerung vorgenommen.

Unternehmen, welche Personen beschäftigen, die pro Jahr mehr als 148'200 Franken verdienen, sollten Art. 324b Abs. 2 OR unbedingt beachten. Dieser sieht vor, dass ein zwingender Lohnanspruch von 80 Prozent des Lohnes besteht. Während das OR keine Lohnobergrenze vorsieht, kennt das UVG eine Obergrenze von 80 Prozent von 148'200 Franken. Die Differenz zwischen dem arbeitsvertraglich vereinbarten und maximal nach UVG versicherten Lohn kann mit einer Unfall-Zusatzversicherung meist kostengünstig geschlossen werden.

### Leistungen

UVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden in Bezug auf die Teuerung mittels Zulagen angepasst. Diese Zulagen werden im Gleichschritt wie die Anpassung der AHV-Renten aufgrund der Teuerung angepasst (Art. 34 Abs. 2 UVG). Da per 1. Januar 2018 keine Anpassung der AHV-Renten erfolgt, bleiben auch die UVG-Leistungen für 2018 unverändert.

### Vereinfachtes Abrechnungsverfahren - neuer Art. 2 Abs. 2 BGSA

#### Rückblick

Das im Jahre 2008 eingeführte vereinfachte Abrechnungsverfahren wird per 1. Januar 2018 angepasst. Mit dem Bundesgesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA) wollte der Gesetzgeber ursprünglich den sozialen Schutz von sogenannt geringfügig Erwerbstätigen verbessern. Durch administrative Erleichterungen (u.a. vereinfachtes Abrechnungsverfahren) sollten vor allem Arbeitgebende motiviert werden, den Abrechnungspflichten bei den Sozialversicherungen und Steuern nachzukommen. Durch eine pauschale Quellensteuer von total 5 Prozent wurde die Steuerpflicht abschliessend erfüllt. Die Pflicht, für solche Zahlungen einen Lohnausweis zu erstellen, entfällt in der Folge, was tatsächlich eine administrative Erleichterung darstellt. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah denn auch vor, dass von diesem vereinfachten Abrechnungsverfahren nur Arbeitgebende profitieren konnten, welche im Reinigungs-, Überwachungs- und Unterhaltsbereich in Privathaushalten tätig waren. Das Parlament weitete diese durchaus sinnvolle Abrechnungsmöglichkeit

respektive Vereinfachung im Rahmen der Beratungen schliesslich auf «Unternehmen aller Art» aus.

Der Schwarzarbeit kann mit diesem Verfahren durchaus entgegenwirkt werden, insbesondere was die Sozialversicherungen betrifft. Die parlamentarische Ausweitung auf «Unternehmen aller Art» führte allerdings zur Nebenwirkung, dass basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage beispielsweise auch Verwaltungsräte von Kleinstfirmen ihre VR-Honorare mittels dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abrechnen konnten. Sozialversicherungen mussten zwar auch dann noch «normal» abgerechnet werden, jedoch unterlag das VR-Honorar lediglich einer abschliessenden Besteuerung von 5 Prozent. Natürlich war dieses Abrechnungssystem nicht dazu gedacht, Verwaltungsräten Steueroptimierungen zu ermöglichen. So haben in der Folge verschiedene Steuerverwaltungen die Abrechnungsart - nur 5 Prozent Steuern auf Bezüge - auf Steuerumgehung überprüft.

#### Ausblick

Per 1. Januar 2018 wird das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) - insbesondere das darin enthaltene vereinfachte Abrechnungsverfahren der AHV - dem ursprünglichen Gedanken nach angepasst.

Neu können Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, ihre Löhne nicht mehr mittels dem vereinfachten Verfahren abrechnen (neuer Art. 2 Abs. 2 BGSA). Für diese ist – unabhängig von der Lohnsumme – nur noch das ordentliche Verfahren anwendbar. Entsprechende Abrechnungskonten für das vereinfachte Verfahren von vorstehend erwähnten Unternehmen werden per 31. Dezember 2017 geschlossen. Es erfolgt per 1. Januar 2018 (Löhne ab Januar 2018) eine Umstellung auf das normale Abrechnungsverfahren mit der bisherigen AHV-Ausgleichskasse. In der Folge werden die Einkünfte auch wieder einer normalen Versteuerung durch Bescheinigung mittels Lohnausweis zugeführt. Sofern Sie diesbezüglich nicht bereits durch die Ausgleichskasse kontaktiert wurden, empfehlen wir Ihnen eine entsprechende Kontaktaufnahme.

### Seminarangebot zum Thema Lohn und Sozialversicherungen

Informieren Sie sich über unser spannendes Seminarangebot. Der Autor des Fachartikels referiert zusammen mit weiteren erfahrenen Experten zu den verschiedenen Aspekten rund um Lohn und Sozialversicherungen.

Profitieren Sie von unseren modular aufgebauten Seminaren, die von Praktikern für Praktiker entwickelt wurden. Die Seminare können Sie mit einem Zertifikat abschliessen.

Mehr Infos unter: [www.bdo.ch/veranstaltungen/lohn-sv](http://www.bdo.ch/veranstaltungen/lohn-sv)

### Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe [www.bdo.ch/standorte](http://www.bdo.ch/standorte) oder **Tel. 0800 825 000**.

#### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: [digital.media@bdo.ch](mailto:digital.media@bdo.ch)

#### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.